

**Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lampertheim vom 25.10.2019**

**amtlich bekannt gemacht am 23.11.2019**

Auf Grund des § 74 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.1.2005 (GVBl.I S. 14) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), in Verbindung mit § 9 Abs.2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S.54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. I S.640), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am **25.10.2019** die Neufassung der nachstehenden Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lampertheim beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

<b>§ 1 - GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 - FAHRZEUGE, ANHÄNGER, WOHNWAGEN, WOHNMOBILE .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 - NUTZUNG ÖFFENTLICHER ANLAGEN .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 - NUTZUNG ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLÄTZE, BOLZPLÄTZE UND SKATEBOARDANLAGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 - AUFSICHT UND LEINENZWANG FÜR HUNDE UND TIERE.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 - VERHALTEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 - BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON RAD-, WANDER- UND FELDWEGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 - ABFALL- UND SAMMELGUT .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 - FÜTTERUNGSVERBOT FÜR TAUBEN, WASSERVÖGEL UND FISCHE.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 - OFFENES FEUER / FEUERSTELLEN .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 - PLAKATIEREN, BESCHRIFTEN UND BEMALEN .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 12 - REPARATURVERBOT FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND MASCHINEN .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 13 - AUSNAHMEN .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 14 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 15 - IN- UND AUßERKRAFTTRETEN.....</b>	<b>8</b>

## § 1 - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Lampertheim.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören auch ausgewiesene Rad- und Wanderwege, sowie Feldwege im Außenbereich. Zu den öffentlichen Straßen gehören ferner auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen- und buchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen sowie Straßenböschungen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Hundetobewiesen, Hundetoiletten, Verkehrsgrünanlagen, Sport- und Badeanlagen, Uferbereiche, Deichanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateboardanlagen, sowie Schulhöfe, sofern sie öffentlich zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Treppen, Rampen, Stützmauern, Bänke, Denkmäler, Bäume, Pflanzenkübel, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoff- und Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, sowie Wände, Mauern und Tore von öffentlichen Bauwerken.

## § 2 - Fahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwägen, Kinderspielgeräten, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge zur Pflege und / oder Ent- und Versorgung öffentlicher Anlagen befahren werden. Die Stadt Lampertheim kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.

## § 3 - Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschl. ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und Straßen begleitende Pflanzungen.
- (3) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art und Liegewiesen fernzuhalten.

## § 4 - Nutzung öffentlicher Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateboardanlagen

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre alt sind; Fußball darf nur auf den dazu bestimmten Flächen (Bolzplätze) und nur von Personen, die nicht älter als 18 Jahre alt sind, gespielt werden. Ausgenommen hiervon sind die Sorgeberechtigten ihrer Kinder.
- (2) Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateboardanlagen dürfen nur von 07.00 Uhr – 21.00 Uhr und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Der Magistrat wird ermächtigt, abweichende Nutzungszeiten durch Allgemeinverfügung (z.B. Aufstellen von Schildern) näher zu regeln.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen sind auf allen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateboardanlagen nicht erlaubt. Ferner sind der Gebrauch von Radios und sonstigen Tonwiedergabegeräten verboten.
- (4) Der Aufenthalt von Hunden auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateboardanlagen ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht für Blinden- oder Behindertenbegleithunde.

## § 5 - Aufsicht und Leinenzwang für Hunde und Tiere

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere, mit Ausnahme von Katzen, nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Lampertheim frei umherlaufen. Die Stadt Lampertheim ist auch beim Vorliegen einer nicht konkreten Gefahr berechtigt, frei und ohne Aufsicht laufende Hunde und Tiere auf Kosten des Tierhalters einzufangen und in entsprechende Verwahrung zu bringen.
- (2) Im Stadtpark vor dem Friedhof, in der städt. Grünanlage gegenüber dem Parkhaus in der Domgasse und in der Florianstraße, in der Fußgängerzone in der Kaiserstraße, auf dem großen und dem kleinen Schillerplatz, in der Fußgängerzone zwischen Wilhelmstraße und Römerstraße, im Dieulouard - Park im Stadtteil Hofheim sowie auf Schulhöfen und in unmittelbarer Nähe von Kindergärten, Spielplätzen und Schulen sind Hunde an einer max. zwei Meter langen Leine zu führen. Anleinplicht besteht auch auf dem gesamten Deichkörper, dem Deichverteidigungsweg, dem Altrheinvorland zwischen der Wassersporthalle und der Natostraße (Weidweg) sowie dem Geländedreieck zwischen der Dammkrone und der Natostraße bis zur Landesgrenze zu Baden-Württemberg. Hier ist eine max. Leinenlänge von 10m zulässig. Die Anleinplicht gilt nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde.
- (3) Verunreinigungen durch Hundekot im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.

- (4) Bestellte Felder dürfen durch Hunde nicht betreten bzw. beschädigt werden.
- (5) Die vorstehenden Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

## § 6 - Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes grob störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als den Umständen vermeidbar, zu behindern oder zu belästigen, insbesondere aggressives Betteln, Zelten, Lagern und Nächtigen, rauschbedingtes Verhalten in der Öffentlichkeit. Hierzu zählt auch das Urinieren in der Öffentlichkeit.
- (2) In öffentlichen Parkanlagen, sowie auf Schulhöfen, sofern diese allgemein zugänglich sind, ist der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.
- (3) In Fußgängerzonen ist das Ballspielen nach 21.00 Uhr nicht gestattet.

## § 7 - Beeinträchtigungen von Rad-, Wander- und Feldwegen

- (1) Befestigte Wege, insbesondere ausgewiesene Rad- und Wanderwege, die durch landwirtschaftliche Fahrzeuge über das natürliche Maß hinaus verunreinigt wurden, sind vom Verursacher unverzüglich zu reinigen. Dem Verursacher gleichgestellt ist der an den Rad- und Wanderweg/Feldweg angrenzende Grundstückseigentümer oder Pächter.
- (2) Schlag- und Erdlöcher auf nicht befestigten Feldwegen dürfen ohne Zustimmung der Stadt Lampertheim nicht mit Steinen oder sonstigem Material aufgefüllt werden.
- (3) Beim Beregnen des Feldgrundstückes hat der Eigentümer oder Pächter des betreffenden Grundstückes dafür Sorge zu tragen, dass der an das Feldgrundstück angrenzende städt. Feldweg nicht beeinträchtigt wird. Das Beregnen eines Feldgrundstückes über einen Rad-Wanderweg/Feldweg hinweg ist verboten.

## § 8 - Abfall- und Sammelgut

- (1) Das Einfüllen in Glascontainer oder Sammelbehälter für Rohstoffrückgewinnung ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn gewährleistet ist, dass Dritte nicht belästigt werden.
- (2) Aus Papierkörben, Abfallbehältern, Mülltonnen, Großmüllcontainern und Abfallsammelstationen dürfen keine Gegenstände entnommen und zerstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle u.ä.) soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die Container zu stellen.
- (4) Für die Aufnahme von Kleinabfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen anfallen, stellt die Stadt Abfallbe-

hälter auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Speiseabfälle, Papierhandtücher, Wegwerfpackungen, Zigarettenkippen und ähnliche Kleinabfälle.

- (5) Haushaltsabfälle dürfen nicht in die durch die Stadt Lampertheim zur Aufnahme von Kleinabfällen aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Es ist verboten, öffentliche Straßen und Anlagen durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterial und sonstige Kleinstabfälle zu verunreinigen.
- (7) Die Bereitstellung von Abfallbehältern bzw. Abfällen im öffentlichen Verkehrsraum, welche durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße geregelten Abfallentsorgung unterliegen, darf frühestens am Vortag ab 19.00 Uhr erfolgen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

## § 9 - Fütterungsverbot für Tauben, Wasservögel und Fische

- (1) Im Gebiet der Stadt Lampertheim ist es verboten, verwilderte Tauben zu füttern.
- (2) Im Bereich des Lampertheimer Altrheins ist es nicht erlaubt, Wasservögel und Fische zu füttern oder Futter auszulegen.

## § 10 - Offenes Feuer / Feuerstellen

In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Feuerstellen zu errichten oder offenes Feuer zu entzünden. Die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

## § 11 - Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z.B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln) anzubringen oder anbringen zu lassen. Das Verbot gilt nicht für Plakatierungen, für die eine Sondernutzungserlaubnis nach der städt. Sondernutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung erteilt wurde.
- (2) Wer gegen Absatz 1 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.
- (3) Die Beseitigungspflicht kann unter Androhung von Zwangsmitteln sowohl gegen den Verursacher als auch gegen den Veranstalter angeordnet werden. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem hohen Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann der verbotswidrige Zustand auf Kosten des Beseitigungspflichtigen auch ohne Anordnung beseitigt werden.

## § 12 - Reparaturverbot für Kraftfahrzeuge und Maschinen

- (1) Das Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen oder das Wechseln der Betriebsflüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt.
- (2) Dieses Verbot gilt auch für befestigte Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Ölabscheider zur Straße hin entwässert werden. Es gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltfährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.

## § 13 - Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Ordnungsbehörde in begründeten Fällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

## § 14 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs.1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2
    - a. öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge zur Pflege und/oder Ent- und Versorgung befährt,
    - b. auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehenden Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft nutzt,
  2. entgegen § 3 (1) Pflanzungen betritt,
  3. entgegen § 3 (1) Satz 3 Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Springbrunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschl. ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
  4. entgegen § 3 (3) Hunde nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art und Liegewiesen fernhält,
  5. entgegen § 4 (1) Kinderspielgeräte und Bolzplätze nutzt,
  6. entgegen § 4 (2) Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateboardanlagen außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt,
  7. entgegen § 4 (3) Satz 1 auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateboardanlagen alkoholische Getränke genießt oder raucht
  8. entgegen § 4 (3) Satz 2 Radios oder sonstige Tonwiedergabegeräte benutzt,

9. entgegen § 4 (4) Hunde, ausgenommen Blindenhunde und Behindertenbegleithunde, mit auf Spielplätze nimmt,
10. entgegen § 5 (1) nicht dafür Sorge trägt, dass der Hund, oder ein anderes Tier, nicht ohne Aufsicht umherläuft,
11. entgegen § 5 (2) einen Hund nicht an der Leine führt, oder die max. zulässige Leinenlänge überschreitet
12. entgegen § 5 (3) Verunreinigungen durch Hundekot nicht unverzüglich entfernt,
13. entgegen § 5 (4) einen Hund ein bestelltes Feld betreten bzw. beschädigen lässt,
14. entgegen § 6 (1) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen grob störendes Verhalten verursacht, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar, zu behindern oder zu belästigen,
15. entgegen § 6 (2) in öffentlichen Parkanlagen sowie auf Schulhöfen, sofern diese allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke genießt,
16. entgegen § 6 (3) in Fußgängerzonen nach 21.00 Uhr Ball spielt,
17. entgegen § 7 (1) befestigte, insbesondere ausgewiesene Rad- und Wanderwege, durch landwirtschaftliche Fahrzeuge über das natürliche Maß hinaus verunreinigt, und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 7 (2) Schlag- und Erdlöcher auf nicht befestigten Feldwegen ohne die Zustimmung der Stadt Lampertheim mit Steinen oder sonstigem Material auffüllt,
19. entgegen § 7 (3) als Eigentümer oder Pächter eines Feldgrundstückes beim Beregnen des Feldgrundstückes nicht dafür Sorge trägt, dass der an das Feldgrundstück angrenzende städt. Feldweg nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
20. entgegen § 7 (3) Satz 2 ein Feldgrundstück über einen Feldweg, insbesondere Rad- und Wanderweg, beregnet,
21. entgegen § 8 (1) Glascontainer oder Sammelbehälter für Rohstoffrückgewinnung außerhalb der angegebenen Zeiten einfüllt,
22. entgegen § 8 (2) Papierkörbe, Abfallbehälter, Mülltonnen, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen Gegenstände entnimmt und zerstreut,
23. entgegen § 8 (2) Satz 2 Sperrmüll und Sammelgut, das zum Abholen bereitgestellt ist, zerstreut und/oder von dort Gegenstände entnimmt,
24. entgegen § 8 (3) Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben einen Container stellt,
25. entgegen § 8 (4) nicht die vorgesehenen Abfallbehälter nutzt,
26. entgegen § 8 (5) Hausabfälle in zur Aufnahme von Kleinabfällen aufgestellte Abfallbehälter einfüllt,
27. entgegen § 8 (6) öffentliche Straßen oder Anlagen Zigarettenkippen, Verpackungsmaterial oder sonstige Kleinstabfälle verunreinigt,
28. entgegen § 8 (7) Abfallbehälter oder Abfälle am Vortag der Abholung vor 19.00 h im öffentlichen Verkehrsraum bereitstellt,
29. entgegen § 9 (1) verwilderte Tauben füttert,
30. entgegen § 9 (2) im Bereich des Lampertheimer Altrheins Wasservögel und Fische füttert oder Futter auslegt,
31. entgegen § 10 Feuerstellen errichtet oder offenes Feuer entzündet,

32. entgegen § 11 (1) Satz 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
  33. entgegen § 12 (1) auf öffentlichen Straße oder Anlagen Kraftfahrzeuge oder motorbetriebene Maschinen repariert oder einen Wechsel der Betriebsmittel durchführt,
  34. entgegen § 12 (2) auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen, oder ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden, Kraftfahrzeuge oder motorbetriebene Maschinen repariert oder einen Wechsel der Betriebsmittel durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

## § 15 - In- und Außerkrafttreten

Die neugefasste Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt zum 31.12.2024 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.